

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 08.10.2007**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau am 08.10.2007 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Rheinau erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

## **§ 2 Gebührenfreiheit**

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Stadt Rheinau ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt Rheinau gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigelegten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,50 € bis 2.500,00 € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe zum einen nach dem Verwaltungsaufwand und zum anderen nach dem wirtschaftlichen Nutzen oder sonstigen Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Ge-

bührensschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Stadt den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 2,50 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 €.

## **§ 5 Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Rheinau kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Rheinau erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
- a) Gebühren für Telekommunikation,
  - b) Reisekosten,
  - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8 Schlussvorschriften**

- (1) Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichend hiervon treten die Gebührentatbestände Lfd.-Nrn. 9; 14.1; 15.1; 15.3; 16; 18; 20; 21 des Gebührenverzeichnisses zum 01.01.2008 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die diesen entsprechenden Gebühren nach dem bisherigen Gebührenverzeichnis zur Verwaltungssatzung vom 17.12.2001.

Rheinau, den 09.10.2007

Michael Welsche  
Bürgermeister

## Gebührenverzeichnis

### Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd.-Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
<b>1</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,50 € bis 2.500,00 €
<b>2</b>	<b>Anträge</b>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,50 € bis 100,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	1/10 bis volle Gebühr, mind. 2,50 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 2,50 €
<b>3</b>	<b>Auskünfte</b> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	2,50 € bis 50,00 €
<b>4</b>	<b>Beglaubigung, Bestätigungen</b>	
4.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	2,50 € bis 125,00 €
4.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 € bis 5,00 €, mindestens 2,50 €
4.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Widerschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 € bis 2,50 €, mindestens 1,50 €
<b>5</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
5.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,50 € bis 50,00 €

Lfd.-Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
5.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt Rheinau für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
<b>6</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen</b> , Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 € bis 500,00 €
<b>6.1</b>	Festplatzbenutzungserlaubnis	15,00 €
<b>6.2</b>	Plakatiererlaubnis	15,00 €
<b>6.3</b>	Grillgenehmigung	2,50 € bis 500,00 €
<b>7</b>	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
7.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kam, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 € bis 250,00 €
7.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 7.1; mind. 2,50 €
<b>8</b>	<b>Schreibgebühren</b>	
8.1	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben (Computerausdrucke) wird mitgerechnet)	
8.1.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite	0,75 €
	für jede weitere Seite	0,50 €
8.1.2	Bei einem größerem Format für die erste Seite	1,25 €
	für jede weitere Seite	1,00 €
8.2	Vervielfältigungen auf mechanischen Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand je Seite	0,25 € bis 2,50 €
<b>9</b>	<b>Baugesetzbuch</b> Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 24 ff. BauGB – <b>bei Grundstück- und Gebäudewerte bis</b>	13,00 € - 65,00 €
	a) 25.000,00 €	13,00 €
	b) über 25.000,00 € bis 150.000 €	26,00 €
	c) über 150.000,00 € bis 250.000,00 €	39,00 €
	d) über 250.000,00 €	65,00 €

Lfd.-Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
<b>10</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>	
10.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,25 vom Tausend der Bau- bzw. Abbruchkosten, mindestens 50,00 €
10.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO wie 10.1	
10.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO) benachrichtigendem	9,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 20,00 €
<b>11</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
13.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	8,00 €
13.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	15,00 €
<b>12</b>	<b>Feiertagsrecht</b>	
12.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	15,00 €
12.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
12.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	10,00 € - 50,00 €
12.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	25,00 € - 150,00 €
<b>13</b>	<b>Fischereischeine</b>	
13.1	Fischereischein auf Lebenszeit (für 1; 5 oder 10 Jahre) gem. § 35 Fischereigesetz mit Verwaltungsaufwand für die	
13.1.1	erstmalige Ausstellung (zuzüglich Fischereiabgabe siehe 13.3.3)	25,00 €
13.1.2	Verlängerung des Fischereischeines (zuzüglich Fischereiabgabe siehe 13.3.3)	9,00 €
13.2	Jugendfischereischeine	
13.2.1	Jugendfischereischein, erstmalige Ausstellung	10,00 €
13.2.2	Jugendfischereischein, Verlängerung pro Jahr	5,00 €
13.3	Fischereiabgabe pro Jahr	6,00 €
13.4	Ausstellung eines Ersatz-Fischereischeines	10,00 €
<b>14</b>	<b>Fundsachen</b> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
14.1	bei Sachen bis zu 500.-- € Wert	2% des Wertes; mindestens 2,50 €
14.2	bei Sachen über 500.-- € Wert	2% von 500 € und 1% des Wertwertes
14.3	bei Tieren	2% des Wertes; Kosten der Unterbringung als Auslagen



<b>Lfd.-Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr in €</b>
<b>15</b>	<b>Gewerbesachen</b>	
15.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	20,00 €
15.2	Eintragung ins Gewerberegister	0,00 €
15.3	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	15,00 €
15.4	Spiele	
15.4.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs.1 GewO)	30,00 € - 500,00 €
15.4.2	Bestätigung gem. § 33 Abs. 3 GewO	22,00 € - 220,00 €
15.5	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	15,00 € - 150,00 €
15.6	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	15,00 € - 750,00 €
15.7	Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	15,00 € - 90,00 €
16	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	20,00 €
<b>17</b>	<b>Melderecht</b>	
17.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
17.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	7,50 €
17.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 Abs. 1MG)	5,00 €
17.1.3	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	12,50 €
17.1.4	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	2,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
17.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 17.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	10,00 € - 2.500,00 €
17.2	Datenübermittlungen	
17.2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	2,50€ jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
17.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 17.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 € - 2.500,00 €
17.2.3	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG)	0,15 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
17.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	15,00 €
17.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5,00 €



Lfd.-Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
17.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 € bis 500 €
17.6	Gebührenfrei sind	
17.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
17.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
17.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
17.6.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)	
17.6.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)	
17.6.6	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentralen (§ 35 MG)	
18	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b> Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	20,00 €
19	<b>Ladenschluss</b> ; Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 20 Abs. 2 a LadSchlG)	10,00 €
20	<b>Genehmigung von Grundstückentwässerungsanlagen</b> – Bearbeitung und Überprüfung von Entwässerungsanträgen gemäß § 15 der Abwassersatzung der Stadt Rheinau	30,00 € - 300,00 €
	a) Wohngebäude bei 1 – 2 Geschossen bei mehr als 2 Geschossen	80,00 € 100,00 €
	b) Nebenanlagen gemäß § 14 Baunutzungsverordnung (z.B. Garagen)	30,00 €
	c) Gewerbe- und Industriebauten, Parkplätze u.ä. bis 500 m <sup>2</sup> entwässerte Fläche von 501 bis 1.500 m <sup>2</sup> entwässerte Fläche über 1.500 m <sup>2</sup> entwässerte Fläche	120,00 € 200,00 € 300,00 €
	d) für die Außerbetriebnahme einer Hauskläranlage	20,00 €
21	<b>Lohnsteuerkarten</b> – Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten	7,50 €